

MINDESTLOHN FRANKREICH AB 1.7.2016

Frankreich hat in Umsetzung der Entsende-RL 96/71 ein Mindestlohngesetz (Loi Macron) erlassen (vergleichbar mit dem deutschen MiLoG), welches ab 1.7.2016 wirksam wird.

Folgende Unterlagen liegen ab sofort auch in Deutsch vor:

- Kurzpräsentation der wichtigsten Formvorschriften bei Entsendungen nach Frankreich im Transportbereich
- Entsendebescheinigung (nach unserer Information die gültige Fassung)
- FAQ
- Stundenlohn (für Arbeiter im Straßentransport)
- Zusammenfassung Arbeits- und Ruhezeiten Gütertransport

Diese Informationen finden Sie auch auf der französischen Website unter:

<http://www.developpement-durable.gouv.fr/Formalites-declaratives,47857.html>

Auf Basis dieser neuen Unterlagen fassen wir den derzeitigen Informationsstand wie folgt zusammen:

Anwendungsbereich

Die Regelungen haben einen sehr weiten Anwendungsbereich und gelten für den grenzüberschreitenden Straßentransport (Güter- und Personentransport) und die grenzüberschreitende Binnenschifffahrt (Personen- und Frachtschifffahrt). Für Unternehmen mit Sitz außerhalb Frankreichs gilt das Mindestlohngesetz für alle Fahrten nach Frankreich (Kabotage, Fahrten mit Ziel in Frankreich). Transitfahrten sind ausgenommen (Start und Ziel außerhalb Frankreichs), ebenso Gelegenheitsverkehre mit Bussen, wenn in Frankreich weder Passagiere aus- noch zusteigen. Selbstfahrende Unternehmer/selbständige Fahrer sind ebenfalls ausgenommen. Zum Nachweis ist ein Handelsregisterauszug mitzuführen.

Repräsentanz/Vertretung des Entsendeunternehmens in Frankreich

Jedes Unternehmen, das Arbeitnehmer nach Frankreich entsendet, muss in Frankreich eine Repräsentanz/Vertretung bestellen, die mit den französischen Kontrollbehörden zusammenarbeiten soll. Diese Repräsentanz/Vertretung kann frei gewählt werden, es gibt keine Voraussetzungen für die Bestellung. Es kommen daher für diese Aufgabe Unternehmen, Anwälte oder auch Privatpersonen in Frage. Es kommt lediglich darauf an, dass die französischen Behörden einen französischen Ansprechpartner haben. Den Repräsentanten/Vertreter des Entsendebetriebs treffen verschiedene Bereithaltungspflichten von Unterlagen in Frankreich.

Im Fahrzeug mitzuführende Unterlagen

Unternehmen müssen für jede Fahrt nach Frankreich eine Entsendebescheinigung ausstellen. Dieses Formblatt muss für jeden einzelnen Fahrer ausgestellt werden und ist bis zu sechs Monate gültig. Die einzelnen Einsätze müssen nicht im Voraus spezifiziert werden. Dieses Dokument ist unter http://www.developpement-durable.gouv.fr/IMG/pdf/attestation_transport_travail_temporaire_15_juin_DRAFT-2.pdf abrufbar.

Im Fahrzeug sind folgende Unterlagen in Papierform mitzuführen:

- Entsendebescheinigung
- Arbeitsvertrag

Entsendebescheinigung

Die Entsendebescheinigung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name, Telefonnummer und Adresse des Arbeitgebers
- E-Mail-Adresse des Arbeitgebers
- Registrierungsnummer im Verkehrsunternehmensregister
- Name, Geburtsdatum, Geburtsort des Inhabers/Geschäftsführers des Unternehmens
- Name, Adresse, Telefonnummer, Emailadresse des Repräsentanten/Vertreters des Unternehmens in Frankreich
- Angaben über tägliche Reise/Verpflegungs/Nächtigungskosten
- Ablaufdatum der Entsendebescheinigung (maximal 6 Monate)
- Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Wohnadresse des entsendeten Arbeitnehmers
- Datum der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages
- Angabe des auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Arbeitsrechtes
- Berufsqualifikation des entsendeten Arbeitnehmers
- Bruttostundenlohn in Euro
- Unterschrift des Arbeitgebers

Von der Repräsentanz/Vertretung in Frankreich bereitzuhaltende Unterlagen

- Kopie der Entsendebescheinigung
- Lohnabrechnung
- Überweisungsbeleg/Zahlungsnachweis
- Kopie der Bestellungsurkunde
- Angewendeter Kollektivvertrag (soweit vorhanden)

Sämtliche Unterlagen sind nach derzeitigem Wissensstand in französischer Sprache entweder in Papierform oder elektronisch bereitzuhalten.

Lohnhöhe

Bezüglich der Höhe des Mindestlohns verwiesen die französischen Vertreter auf die in Frankreich geltenden Tariflöhne. Die Entgeltbestandteile (Grundlohn, Überstunden, Sonderzahlungen nach Tarifvertrag) richten sich nach allgemeinem französischem Arbeitsrecht. Detailfragen dazu sind bislang noch unbeantwortet. Der aktuelle Mindestlohn in Frankreich beträgt **Euro 9,67**.

Sanktionen

In folgenden Fällen können Geldstrafen eingehoben werden:

- Bis maximal **Euro 450**, wenn Fahrer bei Kontrollen den Arbeitsvertrag nicht vorweisen können
- Bis maximal **Euro 750**, wenn Fahrer bei Kontrollen die Entsendebescheinigung nicht vorweisen können
- Bis maximal **Euro 2000**, wenn das Unternehmen keine Entsendebescheinigung ausgestellt oder keinen Repräsentanten/Vertreter bestellt hat.

Mitverantwortung des Dienstleistungsempfängers

Bei Verstößen des Entsendebetriebs gegen die Entsendebestimmungen (Mindestlohn, arbeitsrechtliche Bestimmungen) soll den Dienstleistungsempfänger eine Mitverantwortung treffen, wenn dieser nicht nachweisen kann, dass er den Entsendebetrieb zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufgefordert hat.

Angebot Repräsentanz in Frankreich

Die AISÖ hat uns ein Angebot der Fa. VIALTIS (AISÖ Kooperationspartner) zur Repräsentanz in Frankreich übermittelt. (Dieses Angebot gilt für alle Firmen Lkw/Bus im Frankreichverkehr):

(ACHTUNG/BITTE: Als österreichische Firmen bitte ich Sie höflich alle Anfragen hierzu mit dem Verweis „AISÖ“ (zwecks Zuordnung) zu versehen)

Juni 2016